

Gemeinde Görisried

BEBAUUNGSPLAN

„Mühlenstraße West“

Beurteilung von Fl.Nr.n 124, 125, 125/5 und 125/6 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Görisried bez. Schutzstatus nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG

Auftraggeber: abtplan
Hirschzeller Str. 8
87600 Kaufbeuren

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (Univ.) H. Rösel
Landschaftsökologe
Brunnener Str. 12
86511 Schmiechen
Tel. 08206/ 1873

Stand 29.10.20

1 Anlaß und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Görisried beabsichtigt, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr.n 125/5 und 125//6 der Gemarkung Görisried, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens der Firma Weihele den Bau einer neuen Produktionshalle zur Erweiterung ihres im Süden unmittelbar anschließenden Holzsägebetriebs zu ermöglichen.

Bei einem Besprechungstermin im Landratsamt Ostallgäu am 17.07.2020 verlangt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ostallgäu unter anderem, die beiden das auf einer Art Terrasse liegende Vorhaben westlich und östlich begrenzenden Hänge bezüglich ihres Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG zu überprüfen.

Im folgenden soll nun überprüft werden, ob die Grünlandbestände auf den beiden Hängen, die auch Teilflächen der Fl.Nr.n 124 und 125 einnehmen, die Kriterien für eine Unterschutzstellung gem. § 30 BNatSchG erfüllen. Des weiteren wird überprüft, ob sie nach den Kriterien des Art. 23 BayNatSchG geschützt sind; letzterer konkretisiert den § 30 BNatSchG im bayerischen Landesrecht.

2. Bestandsaufnahme

Die beiden Hangbereiche wurde am 18.09.20 vegetationskundlich aufgenommen. Aufgenommen wurden die zu diesem Zeitpunkt auf der Fläche vorhandenen Arten höherer Pflanzen und ihre Deckung nach Braun-Blanquet, der mit folgenden Deckungsgraden arbeitet:

r = einzelne Exemplare, + = weniger 1 % Deckung, 1 = 1- 5 % Deckung, 2a = 5 – 10 % Deckung, 2 = 10 – 25 % Deckung, 3 = 25 – 50 % Deckung, 4 = 50 – 75 % Deckung, 5 = 75 –100 % Deckung

Die Deckungsgrade sind vor dem jeweiligen Doppelpunkt in der folgenden Liste angegeben. Ein „-“ nach dem Doppelpunkt bedeutet, daß die Art in keiner der hier relevanten Tafeln aufgeführt ist. Hierzu und zu den weiteren Angaben der Liste siehe unten.

Westlicher Hang (Fl.Nr.n 124 TF, 125/5 TF)

Achillea millefolium 2a: -

Agrostis stolonifera 2: -

Alchemilla vulgaris 1: -

Arrhenatherum elatius 3: -

***Avena pubescens* 3: 4/34**

***Campanula rotundifolia* +: 3/34**

Cerastium holosteoides r: -

Crataegus monogyna 1: -

Crepis biennis 1: -

Cynosurus cristatus 1: -

Dactylis glomerata 2: -

***Festuca rubra* 2: 4/34**

Galium mollugo 1: -

Helianthemum alpestre +: -

Hieracium lactucella +: 2/34, 3/35

Hypochoeris radicata +: -

Knautia arvensis +: -

Leontodon hispidus 1: 4/34

Lolium perenne +: -

Phalaris arundinacea 2a: -

Phleum pratense 3: -

Plantago lanceolata 1: -

Plantago media +: 4/34

Quercus robur r: -

Ranunculus acris 2a: -

Ranunculus bulbosus +: 4/34

Sonchus oleracea +: -

Taraxacum officinale 2: -

Thymus pulegioides 1: 3/34, 3/35

Trifolium pratense 2a: -

Trifolium repens 2a: -

Urtica dioica +: -

Östlicher Hang (Fl.Nr.n 125 TF, 125/5 TF)

Achillea millefolium 1: -

Agrostis stolonifera 2: -

Arrhenatherum elatius 4: -

Bromus erectus 1: 3/34

Campanula rotundifolia 1: 3/34

Cerastium holosteoides +: -

Cirsium arvense +: -

Crataegus monogyna 1: -

Cynosurus cristatus 2: -

Dactylis glomerata 2a: -

Festuca rubra 2a: 4/34

Galium mollugo 2a: -

Geranium pratense 2a: -

Hieracium lactucella 2a: 2/34, 3/35

Hypericum perforatum 1: 4/34

Knautia arvensis 1: -

Lathyrus pratensis 1: -

Leontodon hispidus 2a: 4/34

Ligustrum vulgare r: -

Phalaris arundinacea 2: -

Phleum pratense 2: -

Plantago lanceolata 2a: -

Prunella vulgaris 1: -

Ranunculus acris 2: -

Senecio jacobea +: -

Sonchus oleracea +: -

Taraxacum officinale 1: -

Thymus pulegioides +: 3/34, 3/35

Trifolium pratense 1: -

Urtica dioica +: -

3. § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG

Die Entscheidung, ob eine Fläche nach § 30 BNatSchG geschützt ist oder nicht, erfolgt in Bayern nach dem „Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG (§ 30 Schlüssel)“ in der aktuellen Fassung 06/2020. Danach sind die zu untersuchenden Flächen anhand ihrer Artenausstattung mittels bestimmter Tafeln einzuordnen. Für Grünlandbestände mittlerer und tiefer Lagen, wie dem hier vorliegenden, muß zunächst nach Tafel 34 entschieden werden, ob es sich um Grünlandbestände auf Mager- oder Trockenstandorten (hier: mittlerer und tiefer Lagen) oder sonstige Grünlandgesellschaften handelt.

Eine mögliche Kriterienkombination hierfür sind 4 Arten der in der Tafel 34 mit 2, 3 oder 4 kategorisierten Arten; wir haben beim westlichen Hang 8 und beim östlichen 7 entsprechende Arten (in obiger Liste jeweils mit „x/34“ gekennzeichnet und mit **Fettdruck** dargestellt). Die Arten müssen zusammen eine Gesamtdeckung von mindestens 25% aufweisen, was auf dem westlichen Hang klar, auf dem östlichen mit etwas gutem Willen erreicht wird.

Wenn eine positive Einstufung nach Tafel 34 vorliegt, muß anschließend anhand Tafel 35 überprüft werden, ob es sich tatsächlich um einen nach § 30 geschützten Trockenrasen, Borstgrasrasen oder eine Wacholderheide (bzw. einen Magerrasen nach Art. 23) handelt. Dazu würde man 3 der in der Tafel mit 2 oder 3 bezeichneten Arten benötigen; wir haben auf beiden Flächen nur jeweils 2 entsprechende Arten (**unterstrichener Fettdruck**).

In diesem Fall sind die Flächen abschließend nach Tafel 36 zu untersuchen. Dabei muß zunächst eine aktuelle oder frühere Mahdnutzung gegeben sein, langjährige Standweiden ohne ergänzende Pflegemahd sind ausgeschlossen. Da beide Hänge über eine feste, augenscheinlich seit vielen Jahren bestehende Zäunung verfügen, sehr steil sind, die typischen hangparallelen Trittgänge einer Kuhbeweidung steiler Lagen aufweisen und verbissene Gehölze aufweisen, im westlichen Hang sogar bis ca. 2 m Höhe, ist bereits dieses erste Kriterium nicht erfüllt. Der westliche Hang weist zusätzlich mit 25 - 50 % *Phleum pratense* eine zu hohe Deckung von Stickstoffzeigern auf.

Die beiden zu untersuchenden Flächen sind also nicht nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG geschützt.



westlicher Hang mit Trittgängen, Zäunung und Verbuschung



östlicher Hang mit Trittgängen und Zäunung